

Sitzungsvorlage 176/2021

öffentlich

**TOP: Haushaltsplan 2022 ff. - Anhörung Ortschaftsrat
 Großkorbetha**

Beratungsfolge	Sitzungstag	TOP
Ortschaftsrat Großkorbetha	08.11.2021	

☐	Einbeziehung des Senioren- und/oder	☐	Behindertenbeirats
--------------------------	-------------------------------------	--------------------------	--------------------

Finanzierung:				
Mittel stehen bereit im Budget:	☐ ja	☐ Nein, jedoch	apl	☐ üpl
aus dem lfd. Haushalt: aus VE / Resten:	☐ ☐	Deckung in Budget Nr. aus Produkt: aus SK / USK aus Maßnahme-Nr. Ansatz auf SK noch verfügbar im SK		
KSt: SK: USK:				
Unterschrift Budgetverantwortlicher				
Mitzeichnung im Bedarfsfall:		Unterschrift		
Zustimmung eines anderen Budgetverantwortlichen				
Bestätigung durch Amt Finanzen				

Sachstandsbericht:

Ortschaftsräte werden im Rahmen der Entscheidungsfindung des Stadtrats gem. Hauptsatzung § 10 Absatz 3 der Hauptsatzung der Stadt Weißenfels zu Angelegenheiten, die ihre Ortschaft betreffen, angehört.

Der Stadtrat ist das Organ, dem allein die Entscheidung über den Haushaltsplan obliegt. Dazu bedient sich der Stadtrat der Kompetenz der in den verschiedenen Ausschüssen vertretenen Stadtratsmitglieder und sachkundigen Einwohner und der Ortschaften. Ihm werden die Abstimmungen und Anträge/Meinungsäußerungen/Kritiken/Anregungen/Forderungen/Empfehlungen etc. der Vorberatungen aller Ausschüsse und Ortschaften vorgelegt. Er entscheidet nach Abwägung der vorgebrachten Abstimmungsergebnisse und Anträge und im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten.

Auszug aus der H a u p t s a t z u n g der Stadt Weißenfels in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 (WSF-ABl. Nr. 2/2015, S. 3), zuletzt geändert durch Satzung vom 27.06.2019

§ 10 Allgemeine Bestimmungen über Ausschüsse

(3) Beschließende und beratende Ausschüsse haben im Rahmen der ihnen zur Vorberatung zugewiesenen Aufgabengebiete die ihnen vom Stadtrat übertragenen Angelegenheiten sowie die Verhandlungsgegenstände der Sitzungen des Stadtrates fachlich vorzubereiten und unmittelbar an den Stadtrat Stellungnahmen und Empfehlungen für die Beschlussfassung abzugeben. Die Vorberatung nach Satz 1 findet im Fall einer zur gleichen Angelegenheit gemäß § 84 Abs. 2 KVG LSA vorzunehmenden Anhörung eines oder mehrerer Ortschaftsräte parallel mit dieser Anhörung statt.

Schicke
Fachbereichsleiter Finanzdienste

Anlagen